

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Sonneberg (Sondernutzungssatzung) vom 02.12.2009 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Sonneberg Ausgabe 12/09 vom 24.12.2009)**

Aufgrund der §§ 19 und 20 Absatz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. IS. 1206) erlässt die Stadt Sonneberg die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Sonneberg (Sondernutzungssatzung).

### **Artikel 1**

Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Sonneberg (Sondernutzungssatzung) 1.6.2004 (Amtsblatt 06/2004 vom 24. Juni 2004) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

#### **§ 4 Verfahren**

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,

b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe, Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,

c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßgaben, wem dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Gemeinde/Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die in der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Gemeinde-/Stadtverwaltung mitzuteilen.

(5) Für die Erteilung der Erlaubnis im gewerblichen Bereich, insbesondere für Sondernutzungen entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 5, gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

### **Artikel 2**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Sonneberg tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonneberg, 02.12.2009

Stadt Sonneberg

Sibylle Abel  
Bürgermeisterin